



SONDERINFORMATION FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Gewinnausschüttungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute auf eine Änderung im Steuerrecht hinweisen, von der alle Kapitalgesellschaften (wie GmbHs) ab Januar 2015 betroffen sind. Bei der Ausschüttung von Dividenden müssten nämlich zukünftig neben Kapitalertragsteuer auch Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Gesellschafter kirchensteuerpflichtig ist. Diese Maßnahme dient der Sicherung des Kirchensteueraufkommens und gilt zwingend für alle Gesellschaften. Mit Ausnahme von Ein-Mann-GmbHs müssen hierzu alle Gesellschaften die Kirchensteuermerkmale ihrer Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Gesellschafter können der Behörde verbieten, dass diese ihre Kirchensteuermerkmale der Gesellschaft mitteilt. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer dann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung nacherhoben wird. Hier ein Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen:

Rechtliche Grundlage

Nach den Regelungen des § 51a Abs. 2c - e und Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Gesellschaften (z. B. GmbHs) ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, bei Ausschüttungen neben der abzuführenden Kapitalertragsteuer auch die darauf entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Gesellschaft haftet für die Abführung der Kirchensteuer ihrer Gesellschafter.

Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Dafür müssen Sie jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmalig im Jahr 2014 – das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden Ihrer Gesellschafter elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen („Regelabfrage“). Die Abfrage ist für jeden Gesellschafter durchzuführen, der am 31. August in Ihrer Gesellschaft gemeldet ist – unabhängig davon, ob die Gesellschafter im darauf folgenden Jahr einen Kapitalertrag erhalten werden oder nicht. Außerhalb des oben genannten Zeitraums sind KiStAM-Abfragen möglich, wenn Gesellschaftsverhältnisse neu begründet werden (z. B. Eintritt eines Gesellschafters) oder der Gesellschafter dies beantragt („Anlassabfrage“).

Inhalt des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuer-

satz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft abgebildet werden. Erhalten Sie bei der Abfrage statt des sechsstelligen Schlüssels einen neutralen Nullwert zurück, ist die Person entweder kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat der Übermittlung des KiStAM durch Eintrag eines Sperrvermerks widersprochen. In diesem Fall ist von der Gesellschaft bei der Auszahlung von Dividenden keine Kirchensteuer einzubehalten.

Information der Gesellschafter

Vor jeder Abfrage des KiStAM müssen Sie Ihre Gesellschafter rechtzeitig über die Abfrage informieren. Ihre Gesellschafter haben dann die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit beim BZSt zu widersprechen und einen entsprechenden Sperrvermerk beim BZSt eintragen zu lassen. In diesem Fall wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Kirchensteuerabzug vorgenommen. Der Gesellschafter muss dann die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zahlen.

Eintrag eines Sperrvermerks

Der dazu erforderliche amtliche Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk“ muss für die Regelabfrage bis zum 30. Juni eines Jahres, für eine Anlassabfrage zwei Monate vor Durchführung der Abfrage beim BZSt eingehen. Liegt die Erklärung zum Sperrvermerk vor, sperrt das BZSt die Übermittlung des KiStAM für das aktuelle und alle folgenden

Jahre. Das BZSt informiert in diesem Fall das für den Gesellschafter zuständige Finanzamt über den Sperrvermerk und teilt dabei die Anschrift der Gesellschaft mit.

Da bei Vorliegen eines Sperrvermerks im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs keine Kirchensteuer einbehalten werden kann, wird das Finanzamt den Gesellschafter zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG auffordern. Insofern führt der Sperrvermerk zu keinem steuerlichen Vorteil. Er dient lediglich dem Schutz der Privatsphäre.

Was müssen Sie tun?

Für die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale benötigen Sie die Steuer-Identifikationsnummern, die Geburtsdaten und die Adressangaben Ihrer Gesellschafter. Liegen Ihnen diese Angaben noch nicht vor, empfehlen wir Ihnen, diese zeitnah von Ihren Gesellschaftern anzufordern, damit sie für die Regelabfrage ab 1. September rechtzeitig zur Verfügung stehen. Sie benötigen diese Angaben auch dann, wenn ein Gesellschafter beim BZSt einen Sperrvermerk gesetzt haben sollte, denn auch in diesem Fall ist die Regelabfrage durchzuführen.

Um die Abfrage der KISTAM vornehmen zu können, müssen Sie sich einmalig beim BZSt registrieren und ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP) erwerben. Die Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Auch ein bereits bestehendes BOP-Zertifikat kann ebenso wie ein bestehendes ELSTER-Zertifikat verwendet werden. Nach erfolgter Registrierung müssen Sie im BOP zusätzlich die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren beantragen.

Informationen zum BOP finden Sie im Internet unter www.bzst.de und dort unter „Steuern National“ und dann „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“. Hier finden Sie neben ausführlichen Erläuterungen auch Links zu Formularen und zur Registrierung im BOP.

Für Technikfragen zur Zertifizierung und fachlichen Zulassung hat das BZSt eine eigene Hotline

eingrichtet: **Tel. 0800 / 800 75 45-5** (Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr)

Für allgemeine Fragen zu dem neuen Verfahren stehen Ihnen die Steuerberater unserer Kanzleien gerne zur Verfügung. Gerne übernehmen wir für Sie auch die Abfrage beim BZSt.

Mit diesem Musterbrief können Sie Ihre Gesellschaft informieren:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang konnten Sie wählen, ob wir Kirchensteuer auf Ihre Kapitalerträge einbehalten und abführen oder ob dies über Ihre Einkommensteuererklärung erfolgen soll. Dies ändert sich. Wir sind künftig verpflichtet, die für den Kirchensteuerabzug notwendigen Daten (Religionszugehörigkeit) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmalig im Jahr 2014 – elektronisch abzufragen und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Sollten sich Ihre Konfessionsdaten nach diesem Abfragezeitraum ändern, können Sie uns zu einer aktuellen Abfrage beim BZSt formlos beauftragen.

Sie können der Weitergabe von Informationen zu Ihrer Religionszugehörigkeit bis spätestens 30. Juni 2014 beim BZSt widersprechen. In diesem Fall setzt das BZSt einen Sperrvermerk und die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit unterbleibt für alle jährlich erfolgenden Regelabfragen. Wir führen dann keine Kirchensteuer für Sie ans Finanzamt ab. Das BZSt informiert Ihr Finanzamt über die „gesperrte“ Abfrage und teilt dabei unsere Anschrift mit. Ihr Finanzamt wird Sie dann zur Abgabe einer Anlage KAP im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung auffordern, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann. Dies gilt solange, bis Sie den Sperrvermerk widerrufen.

Wollen Sie diesen Widerspruch einlegen, senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum Sperrvermerk“ an das BZSt. Dieses Formular steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ für Sie zum Download bereit. Mit demselben Vordruck kann eine bestehende Sperre auch widerrufen werden. Wir empfehlen Ihnen, das Setzen des Sperrvermerks Ihrem Steuerberater mitzuteilen, damit er dies bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen kann.

Für die Abfrage Ihrer Religionszugehörigkeit benötigen wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum, ggf. auch eine Adressänderung. Die Steuer-Identifikationsnummer finden Sie auf Ihrer letzten Einkommensteuererklärung. Bitte teilen Sie uns diese Angaben zeitnah mit, damit wir die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage ab 1. September durchführen können. Diese Angaben brauchen wir unabhängig davon, ob Sie einen Sperrvermerk gesetzt haben und ob es zu einer Zahlung eines Kapitalertrags an Sie kommt.

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.